



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
11.12.2020

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 3, 9, Abs. 2 Nr. 2, 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 neu erlassen durch Artikel 3 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837) ergeht folgende

Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus** **in Offenbach am Main**

- Ausgangsbeschränkung / Alkoholverbot -

Abweichend bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der ab dem 01. Dezember 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Es gilt im gesamten Stadtgebiet eine nächtliche Ausgangsbeschränkung für die Zeit zwischen 21:00 Uhr abends und 05:00 Uhr früh am Folgetag. Während dieser Zeit ist Personen mit Wohnsitz in Offenbach der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung nur aus gewichtigem Grund erlaubt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Offenbach am Main haben, der Aufenthalt im Stadtgebiet nur aus gewichtigem Grund erlaubt. Hiervon nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise die Stadt Offenbach am Main betreten; diese haben das Stadtgebiet auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
2. Gewichtige Gründe im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 00.00 Uhr – 00.00 Uhr
Samstag 00.00 Uhr

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach
Bankleitzahl: 505 500 20 · Kontonummer: 10758

www.offenbach.de

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELA210FF

- d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- e) Begleitung Sterbender,
- f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
- g) Versorgung von Tieren sowie zu Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.
- h) Besuch bei Ehepartnern, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und nichtehelichen Lebenspartnern, sowie von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Auf Verlangen sind die gewichtigen Gründe durch den/die Betroffene(n) in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Ausweisdokumente erfolgen.

3. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist ganztags untersagt.
4. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 23.12.2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.
5. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 3 enthaltenen Anordnungen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

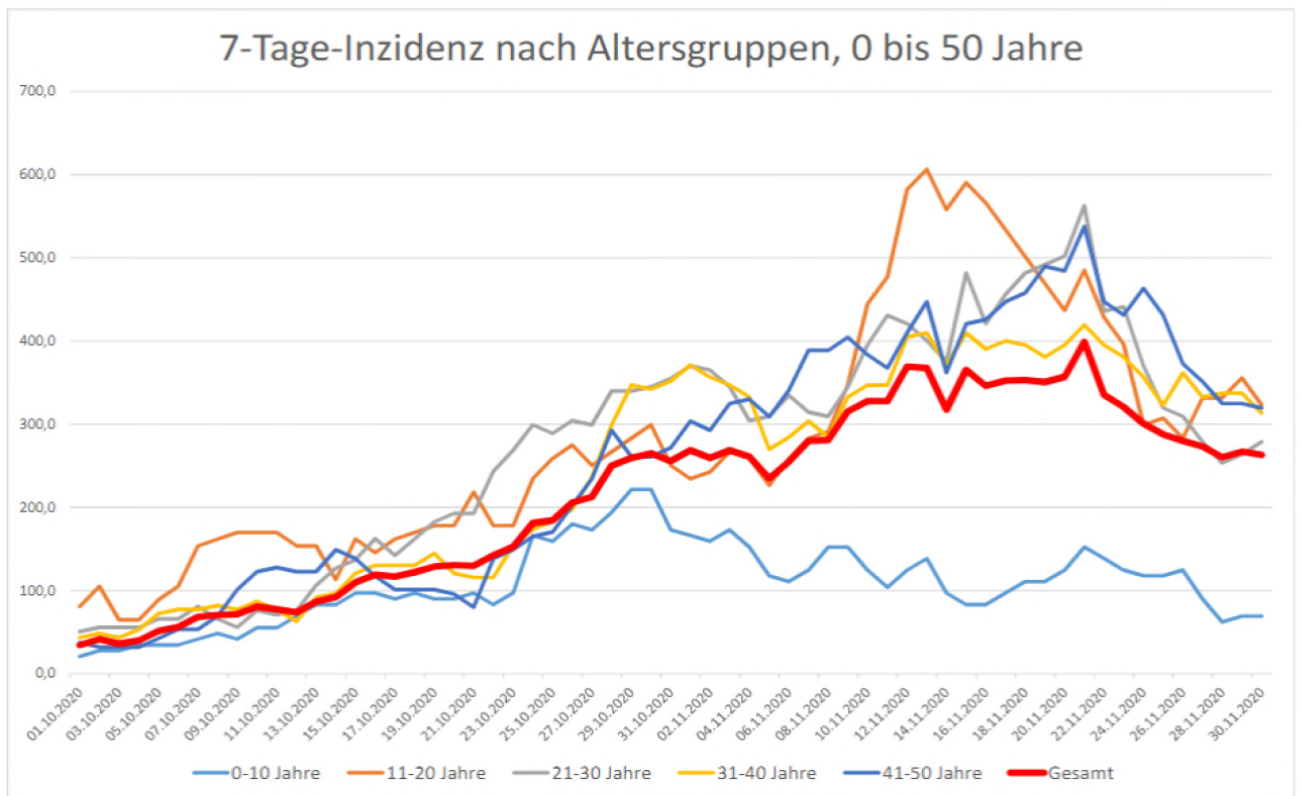
I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

§ 28 Abs. 1 IfSG ist als Generalklausel ausgestaltet. Nach Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG beinhaltet in Abs. 1 Regelbeispiele und ergänzt und konkretisiert die Generalklausel des § 28 Abs. 1 IfSG. Die Nummern 3 und 9 des § 28a Abs. 1 IfSG konkretisieren diese Befugnisse insbesondere dahingehend, dass notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein können und ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S.v. § 2 Nr. 3 IfSG. Die Infektion von SARS-CoV-2 hat sich im Stadtgebiet Offenbach am Main ausgebreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg durch Tröpfchen und Aerosole und die Tatsache, dass auch asymptomatische Virusträger infektiös sind, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Der starke Anstieg und die andauernd sehr hohen Fallzahlen in den letzten Monaten zeugt von einem dynamischen Infektionsverlauf in der Stadt Offenbach am Main. Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Es beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit in der Stadt und in der Bevölkerung verteilt. Ein erhöhtes Infektionsgeschehen findet sich mittlerweile in allen Einrichtungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Arztpraxen. Aktuell sind insbesondere jedoch auch viele Neuinfektionen in der Gruppe der 16-19-Jährigen zu verzeichnen. Die 7-Tage-Inzidenz lag hier im November durchschnittlich bei 477. Aber in ähnlicher Größenordnung finden sich allerdings auch positive Testergebnisse in der Altersgruppe der 41 -50-Jährigen, ohne dass sich diese auf Infektionen am Arbeitsplatz zurückführen lassen. Dies spricht dafür, dass viele Infektionen im privaten Bereich, etwa bei privaten Feiern oder Treffen im Familien und Freundeskreis stattfinden.



Amt 81 / AL

Quelle: Amt 53, eigene Berechnungen

02.12.2020

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung) zuletzt neu am 26. November 2020 erlassen. § 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde der Stadt Offenbach am Main durch ein Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 und fortgeschrieben am 08.12.2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen.

Die nun getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise der Verlangsamung der Virusausbreitung bei. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen. Bei Überschreiten einer Inzidenz von > 50 vermindern sich die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Aktuell können alle Kontaktketten nicht rechtzeitig nachverfolgt werden, die überwiegend auf den eigenen Haushalt und familiäre/private Begegnungen zurückzuführen sind. Daher stellen derzeit die kontaktreduzierenden Maßnahmen, das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Wie sich dem Wortlaut des § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Stadt Offenbach am Main folgt dieser Vorgabe. Dem Erlass dieser Allgemeinverfügung ist eine ausführliche Analyse des Infektionsgeschehens vorausgegangen. Die gesundheitsamtlich ermittelte 7-Tages Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) beträgt nach Stand vom 08. Dezember 2020 283,2, sodass die Stadt Offenbach am Main nun der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen wie dargelegt keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der

Stadt Offenbach am Main als nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 IfSG sowie CoKoBeV die unter Ziffer 1 -3 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Unter Ziffer 1 wird eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr früh am Folgetag festgeschrieben. Diese nächtliche Ausgangsbeschränkung beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Offenbacher Bürger am späten Abend und in der Nacht. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb Offenbach am Main ins Stadtgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck. Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis streng limitiert und zugleich private Zusammenkünfte gegen die ausdrückliche Empfehlung zur Personenbeschränkung des § 1 Absatz 4 CoKoBeV verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden bei der Stadtpolizei 183 Fälle gemeldet, bei denen im Zeitraum von 21:00 Uhr abends bis 05:00 Uhr morgens -im Rahmen von privaten Feiern- die geltenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten wurden. Hierbei wurden Personenzahlen von bis zu 240 Teilnehmern festgestellt

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Zwar hat das Land Hessen in der CoKoBeV bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem sogenannten „Teil-Lockdown“ zuletzt am 26.11.2020 intensiviert wurden, wie die Entwicklung der Infektionszahlen in Offenbach am Main zeigt, haben diese Maßnahmen jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit auch erforderlich. Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen sich jederzeit frei im öffentlichen Raum zu bewegen, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Stadtgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn einer weiteren Erhöhung droht sonst eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen. Das Sana Klinikum als größtes Krankenhaus für die Stadt und den Kreis Offenbach, welches eine wichtige regionale Bedeutung der Gesundheitsversorgung in der Region innehat, musste bereits das Elektivprogramm einstellen. Aktuell sind in den Offenbacher Kliniken (Sana Klinikum / Ketteler Krankenhaus) von den 14 Intensivbetten, die in den beiden Offenbacher Krankenhäusern zur Versorgung von mit SARS CoV-2 infizierten Personen bereitgehalten werden, derzeit lediglich noch 2 Intensivbetten für COVID-19 Patienten frei. In der jüngsten Vergangenheit waren in den Offenbacher Kliniken 85,2 Prozent der Intensivbetten belegt. Der Anteil freier Betten liegt damit deutlich unter der Schwelle von 25 Prozent für eine ausreichende Reserve. 92 der 108 Intensivbetten sind in der Stadt aktuell belegt, darunter 13 mit COVID-19-Erkrankten. Im Klinikverbund Rhein-Main insgesamt ist der Anteil freier Intensivkapazitäten auf 12,9 Prozent gesunken. Inzwischen sind dort 25,2 Prozent der Intensivbetten von Patienten mit Covid-10-Erkrankung belegt. Der Anteil der COVID-19-Patienten an der Belegung von Intensivbetten hat sich seit Anfang der Pandemie um 10 Prozent erhöht.

Unter Ziffer 3 wird festgeschrieben, dass der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr untersagt ist. Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Das verfügte Alkoholkonsumverbot und Abgabeverbot von Alkohol zum Sofortverzehr dient der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG enthalten. Die Anordnung eines ganztägigen Alkoholverbots nach § 28a

Absatz 1 Nummer 9 IfSG, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Grundsätzlich ist bei zunehmender Alkoholisierung mit einer abnehmenden Bereitschaft, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder Einhalten des Mindestabstandes) einzuhalten, zu rechnen. Um zu verhindern, dass es im öffentlichen Raum zum vermehrten Auftreten alkoholisierter Gruppen, wie in der jüngeren Vergangenheit im Stadtgebiet zu beobachten, kommt, ist ein ganztägiges öffentliches Alkoholkonsumverbot und ein Alkoholabgabeverbot für Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen auch das erforderliche Mittel. Durch das ganztägige Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum soll verhindert werden, dass eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt unmöglich gemacht wird. Aus Beobachtungen des Ordnungsamtes steht fest, dass mit erhöhtem Alkoholisierungsgrad nicht mehr durchgängig und flächendeckend sichergestellt werden kann, dass die Regeln der CoKoBeV eingehalten werden können.

Zwar sind gastronomische Einrichtungen, insbesondere Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars, Eisdielen, Eiscafés, Vinotheken, Probierstuben ähnliche Einrichtungen geschlossen, doch sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte sind weiterhin geöffnet. Gerade der Straßenverkauf, in der Vorweihnachtszeit von u.a. Glühwein, führt zu Ansammlungen von Personen rund um die an sich geschlossene Gastronomie.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Offenbach am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 23. Dezember 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten